



Kinderschutzkonzept



Charlotte-Pfeffer-Schule

01507

Berolinastraße 8, 10178 Berlin

Telefon: 030 24 65 74 0

Fax: 030 24 65 74 28

E-Mail: schulleitung@charlotte-pfeffer-schule.de

www.charlotte-pfeffer-schule.de

Schulleiterin: Christina Wagner

kommissarische Schulleitung: Astrid Meinecke

Am Konzept mitwirkende Personen "AG Kinderschutzkonzept":

Katharina Guttenberg, Monika Lenfert, Katrin Hannemann

verabschiedet von der Gesamtkonferenz der Charlotte-Pfeffer-Schule am 22.06.2023



Inhalt

1. Charlotte-Pfeffer-Schule - Wer sind wir?	2
2. Begriffliche Bestimmung: Kindeswohlgefährdung	3
3. Indikatoren / Risikofaktoren	4
4. Schulisches Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	6
4.1. Wahrnehmen und Feststellen	6
4.2. Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (IseF)	7
4.3. Gespräch mit dem oder der betroffenen Schüler*in	7
4.4. Vereinbarung geeigneter Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen	8
4.5. Mitteilung an das zuständige Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung	9

1. Charlotte-Pfeffer-Schule - Wer sind wir?

Die Charlotte-Pfeffer-Schule (CPS) ist eine Grundschule und Schule der Sekundarstufe I und II mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Alle unsere Schüler*innen sind geistig behindert.

Viele Kinder und Jugendliche haben neben dieser geistigen Behinderung auch andere Beeinträchtigungen und Behinderungen, Körper-, Sprach-, Sehbehinderungen und emotional-soziale Störungen und Entwicklungsverzögerungen, aber die geistige Behinderung steht im Vordergrund. Seit 2012 ist die Charlotte-Pfeffer-Schule eine Schule für Schüler*innen aus dem Einzugsgebiet Region Mitte von Berlin.

Unsere Schüler*innen haben teilweise weite Schulwege zurückzulegen. Ein Großteil der Schülerschaft wird mit Schulbussen transportiert.

Die Charlotte-Pfeffer-Schule bietet eine individuelle und differenzierte Förderung in kleinen Klassen in einer Größe von sechs bis neun Schüler*innen. Im Schuljahr



2022/2023 gibt es 19 Klassen. Die Arbeit in den Klassen gestaltet sich aufgrund der Heterogenität unserer Schüler*innenschaft sehr individuell und differenziert.

Das Kollegium der Charlotte-Pfeffer-Schule setzt sich aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen, wodurch auch dieses sich als vielfältige, heterogene, lebendige Schulgemeinschaft zeigt. Bei uns arbeiten in jeder Klasse zwei Lehrkräfte (ein*e Sonderschullehrer*in, eine PU¹) und ein*e Betreuer*in, im Nachmittagsbereich arbeitet in den meisten Klassen zusätzlich für einige Stunden EFöB²-Personal des freien Trägers tandem BTL (Erzieher*innen oder Betreuer*innen). Die Teams werden von Therapeut*innen verschiedener Fachrichtungen beraten und unterstützt.

Mehrere Kolleg*innen der Charlotte-Pfeffer-Schule haben ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet. Dieser multiprofessionellen Arbeitsgruppe stand eine Sexualtherapeutin beratend zur Seite. Die Grundgedanken zum respektvollen Umgang untereinander als Element unserer Schulkultur, zu Nähe und Distanz und zur Gestaltung der Intimpflege als Förderpflege werden genauso beschrieben und geregelt wie die Präventionsarbeit zu sexuellem Missbrauch, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Kooperation zwischen Schule und EFöB zum Thema Sexualerziehung. Unser sexualpädagogisches Konzept wird stetig überprüft und aktualisiert. Die aktuelle Fassung wurde jeweils auf einer Dienstbesprechung vorgestellt und vom gesamten Kollegium auf einer Gesamtkonferenz verabschiedet.

2. Begriffliche Bestimmung: Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte

¹ Pädagogische Unterrichtshilfe

² Ergänzende Förderung und Betreuung



eines Kindes beeinträchtigen. Dies kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, durch welche eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes bzw. des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

3. Indikatoren / Risikofaktoren

Indikatoren können dabei helfen, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen. Bei den Indikatoren handelt es sich um beim Kind oder bei dem Jugendlichen selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Ebenfalls können Risikofaktoren in der Familie auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sollen immer auch die Ressourcen der Erziehungsberechtigten und die Prognosen der kooperativen Zusammenarbeit mit einbezogen werden. Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich nicht auf einzelne isolierte Handlungen oder Unterlassungen bzw. einen beobachtbaren gewichtigen Anhaltspunkt reduzieren. Gefährdungen haben oft multidimensionale Ursachen. Unterschiedliche Faktoren können sich wechselseitig verstärken und zur Entstehung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beitragen. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bzw. den Jugendlichen bezogene Risiken sowie auslösende Faktoren, z.B. Stress- und Krisensituationen.

Bei einem akuten Notfall oder auch Gefahr im Verzug ist sofort zu handeln und ggf. die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten.



Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, haben Lehrkräfte und andere schulische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) im Kinderschutz.

Am Standort Schule sind darüber hinaus Handlungen und Verhaltensweisen zu beobachten, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Hierzu gehören beispielsweise aggressives und gewalttätiges Verhalten, das zu Schuldistanz führt. Hierbei ist abzuwägen und einzuschätzen, ob das gezeigte Verhalten bereits auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist oder durch geeignete schulische Maßnahmen abzuwenden ist, bevor es zu einer Gefährdung kommt.

Ab der Schuldistanzstufe III³ ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, da sich bei verfestigter Schuldistanz das Risiko erhöht, erhebliche negative Konsequenzen mit Langzeitwirkungen zu erleiden, wie z.B. eine erschwerte berufliche Integration.

Indikatoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen können sein:

- Vernachlässigung (Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht)
- physische Misshandlung (Schlagen, Einsperren, Würgen, Fesseln)
- sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch (Einbeziehen des Kindes bzw. Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes bzw. Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen)
- seelische Misshandlung (Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Ausdruck von Hassgefühlen, Ausübung von Gewalt, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte)
- häusliche Gewalt (Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen, emotionale, körperliche und / oder sexuelle Gewalthandlungen zwischen den Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen)

³ Vorliegen von zwei Schulversäumnisanzeigen in Folge, vgl. Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) des Jugendamtes und den Schulen im Bezirk Mitte (Stand: 12/2019)



- Schuldistanz (auffällige und manifeste unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen, wiederholte entschuldigte oder unentschuldigte Fehltage bis zu dauerhaftem Fernbleiben)
- Gewaltvorfälle an der Schule (auffällige und wiederholte Bedrohungen, Beleidigungen von Schüler*innen oder Schulpersonal, wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere, Suizidankündigungen bzw. -äußerungen, wiederholte Vandalismusakte, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt)

Grundsätzlich zu beachten ist: Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

4. Schulisches Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

4.1. Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften oder weiterem Schul- bzw. EFÖB-Personal wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Schüler*innen oder Dritten hervorgehen. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.



4.2. Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (IseF)

Für eine innerschulische Beratung (Vier-Augen-Prinzip) können in der Schule verschiedene Fachkräfte angesprochen werden:

- Sozialarbeit
- pädagogische Fachkräfte der Schule
- pädagogische Fachkräfte des Krisenteams
- Schulleitung

Konkretisierungen hierfür sind durch die Schulleitung festzulegen. Aufgrund der sensiblen Thematik ist der Kreis der Personen, die im Rahmen einer Beratung über den Verdacht informiert werden, so klein wie möglich zu halten.

Für die externe Fachberatung durch eine IseF können sowohl Kinderschutzprojekte als auch die Kinderschutzkoordinator*innen der Berliner Jugendämter angesprochen werden. Kann nach einer innerschulischen Beratung, ggf. unter Einbeziehung einer IseF, eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind schulische Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. Die innerschulische Einschätzung zum Verdacht ist zu dokumentieren.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese weiterhin nicht auszuschließen, folgen Schritt 3 und eine Information an die Schulleitung.

4.3. Gespräch mit dem oder der betroffenen Schüler*in

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist zunächst ein Gespräch mit dem oder der betroffenen Schüler*in zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des oder der Schüler*in zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren. Nicht stattfinden dürfen



Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen zur Familie gehörenden Personen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und er oder sie negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten hat. In diesen Fällen ist das sofortige Hinzuziehen des Jugendamtes angezeigt.

Nach dem Gespräch mit dem oder der betroffenen Schüler*in laden die Sozialarbeit und Klassenleitung zu einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ein. Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei soll die Ressource Familie einen besonderen Stellenwert einnehmen. Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsangebote z.B. durch das Jugendamt, den Teilhabefachdienst⁴ oder das SIBUZ⁵ oder andere Stellen informiert werden. Es ist ggf. eine Schulhilfekonferenz unter Einbeziehung des Jugendamtes durchzuführen. Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, erfolgt Schritt 4.

4.4. Vereinbarung geeigneter Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen

Die schulischen Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und weiterer beratender und unterstützender Dienste (Jugendamt, Schulpsychologie, SIBUZ), welche geeigneten Hilfsangebote in Anspruch genommen werden sollen.

⁴ zuständig für Personensorgekreis nach § 99 SGB VIII

⁵ Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum



In der Dokumentation wird festgeschrieben, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarung überprüft, welche Konsequenzen eine Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird. Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Hilfsangebotes die Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess. Die Dokumentation und alle Vereinbarungen sind in diesem Fall zu vernichten. Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit und in der Lage, Hilfsangebote anzunehmen, und ist dadurch die Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor, dann erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.

4.5. Mitteilung an das zuständige Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Reichen die vereinbarten Hilfsangebote nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, bzw. werden diese von den Eltern nicht angenommen und hält die Schule ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen abzuwenden, so ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab immer hinzuweisen. Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist ausschließlich der Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu nutzen. Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen. In Situationen, in denen der oder die Schüler*in so akut gefährdet ist, dass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme erfolgen muss, ist die Polizei bzw. die Feuerwehr einzuschalten.

